



Urschrift 2014

Personalverordnung

der

Einwohnergemeinde Eriz



1.12.11 Personalverordnung 2014

- 1) Änderung per 1.1.2016
- 2) Änderung per 1.1.2018
- 3) Änderung per 1.1.2023

- 4) Änderung per 1.1.2024
- 5) Änderung per 1.1.2025



Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
LOHNSYSTEM.....	5
LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	6
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	7
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
ANHANG I GEHALTSKLASSEN.....	9
ANHANG II STUNDENLOHN, SONSTIGE ENTSCHEIDIGUNGEN.....	10
ANHANG III JAHRESENTSCHEIDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN.....	11



Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auf für die weibliche.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Lehrerschaft für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ ~~Gemeindeschreiber und Finanzverwalter werden öffentlich-rechtlich angestellt.~~ Das Personal der Einwohnergemeinde Eriz wird öffentlich-rechtlich angestellt, soweit dessen Beschäftigungsgrad mindestens 10 % einer Vollzeitstelle beträgt oder Sämtliches Personal der Einwohnergemeinde Eriz wird öffentlich-rechtlich angestellt²⁾.

² Die Anstellung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags durch den Gemeinderat.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.

⁴ Für Lehrlinge Lernende²⁾ gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das nicht unter Art. 2 Abs.¹ genannte Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Die Anstellung für das privatrechtlich angestellte Personal erfolgt durch den Gemeinderat mittels Arbeitsvertrags nach Obligationenrecht.

³ Betreffend Entlohnung und Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Personal drei vier Monate. Vorbehalt bleibt Absatz 2²⁾.

² Für folgendes Personal gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten:

- Gemeindeverwalter
- Gemeindeschreiber
- Finanzverwalter²⁾

²³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Pflichten und Rechte der Angestellten

Art. 5 ¹ Die Angestellten sind zur persönlichen und sorgfältigen Arbeitsleistung verpflichtet.

1) Änderung per 1.1.2016

4) Änderung per 1.1.2024

2) Änderung per 1.1.2018

5) Änderung per 1.1.2025

3) Änderung per 1.1.2023



- ² Sie haben ihren Auftrag initiativ, wirtschaftlich, selbstständig und rechtmässig zu erfüllen.
- ³ Sie verhalten sich bürgerfreundlich, kooperativ und wahren die Interessen der Gemeinde.
- ⁴ Anvertraute Geräte, Maschinen und Materialien sind sorgfältig zu behandeln, Waren, Wertsachen und Gelder treu zu verwalten. Die Instruktionen zur Unfallverhütung sind jederzeit zu beachten und es sind entsprechende Massnahmen zu treffen.

Vertretungspflicht	<p>Art. 6 Das Personal ist verpflichtet, sich bei Abwesenheit und in Ausstansfällen gegenseitig zu vertreten.</p>
Arbeitszeit	<p>Art. 7 ¹ Die ordentliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.</p> <p>² Das Personal hat seine Pflichten auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten hinaus zu erfüllen, wenn es der Dienst erfordert und es dem Personal zugemutet werden kann.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
Schweigepflicht	<p>Art. 8 ¹ Das Personal ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Vorbehalten blieben gesetzliche und reglementarische Ausnahmen.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die im dienstlichen Interesse liegende Aus- und Weiterbildung des Personals, unter spezieller Beachtung der Nachwuchsplanung und -förderung.</p> <p>² Er erleichtert auch die persönliche Weiterbildung.</p> <p>³ Wer zulasten der Gemeinde aus- oder weitergebildet wird, kann bei vorzeitigem Austritt zu einer angemessenen Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden. Davon ausgenommen ist der Lohn. Die Bedingungen der Rückerstattungsverpflichtung werden im Einzelfall vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung geregelt.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
Nebenbeschäftigtungen	<p>Art. 10 Entgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem Gemeinderat zu melden. Der Gemeinderat kann diese verbieten oder einschränken, wenn sie die Arbeitsleistung beeinträchtigen, sich nachteilig auf die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten auswirken, sich mit der amtlichen Stellung nicht vertragen oder Gruppen von</p>



Arbeitgebern und Arbeitnehmern in erheblicher Weise konkurrenzieren.

Rechtsschutz

Art. 11 ¹ Werden Angestellte im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich das Beschreiten des Rechtswegs zur Wahrung ihrer Rechte als angemessen und notwendig, übernimmt die Gemeinde mindestens die Kosten des Verfahrens sowie die Anwaltskosten, soweit ein Bezug erforderlich ist. Davon ausgeschlossen sind Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Personal.

² Der Gemeinderat kann die Kostenübernahme im Einzelfall ablehnen oder eine Kostenrückerstattung verfügen, wenn eine schwerwiegende und offenkundige Pflichtverletzung begangen bzw. wenn das Verfahren ergibt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

³ Das Personal hat das Recht, zur Wahrung seiner persönlichen Interessen aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber der Gemeinde auf seine Kosten jederzeit einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Öffentliche Ämter

Art. 12 Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist dem Personal gestattet. Der Gemeinderat kann die Übernahme verbieten oder unter Auflagen bewilligen, wenn durch eine Häufung von Ämtern das Arbeitsverhältnis zu stark beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Pflicht zur Übernahme des Amtes.

Lohnsystem

Gehaltsbemessung

Art. 13 Die Gehaltsbemessung basiert für das gesamte Personal auf dem kantonalen Recht, insbesondere Art. 69 PG in Verbindung mit Anhang I PG.

Grundsatz

Art. 14 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). Diese gilt auch für im Stundenlohn beschäftigte Mitarbeiter (Anhang II).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen. Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt²⁾.

³ Der Aufstieg beziehungsweise Verblieb erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese

1) Änderung per 1.1.2016

2) Änderung per 1.1.2018

3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024

5) Änderung per 1.1.2025



kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen.
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 15¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft. Dabei kann er bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Gehaltsfortzahlung

Art. 16 Die Gehaltsfortzahlung basiert für das gesamte Personal auf dem kantonalen Recht, insbesondere Art. 52 ff Personalverordnung.

Übergeordnetes Recht

Art. 17 Die Ansprüche auf Kinder- und Betreuungszulagen, auf die Ausrichtung von Treueprämien, auf Geburtsurlaub sowie auf die Nachgewährung von Feiertagen und Ferienansprüchen richten sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere dem Personalgesetz und der Personalverordnung.

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

Art. 18¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindeschreibers und Finanzverwalters verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den genannten Personen einzeln Beurteilungsgespräche durch

1) Änderung per 1.1.2016
2) Änderung per 1.1.2018
3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024
5) Änderung per 1.1.2025



- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat gestützt auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ihren Antrag betreffend Gehaltsaufstieg oder –verblieb zum Beschluss

Übrige Stellen

Art. 19 ¹ Der Gemeindeschreiber und Finanzverwalter sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Für den Anlage- und Hauswart/Abwart Schulanlage Bieten erfolgt sie durch den Ressortvertreter.

² Für das Verfahren gilt Art. 17 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 20 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung

Art. 21 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 22 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 23 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar und umschreibt die Zuständigkeit der einzelnen Stelle in einem Funktionendiagramm.

Pensionskasse

Art. 24 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Prämien und allfällige nachträgliche Einkauf- und Nachversicherungsprämien werden wie folgt getragen:

- Gemeinde als Arbeitgeber 55%
- Personal als Arbeitnehmer 45%

Familien- und Betreuungszulagen

Art. 25 Der Anspruch auf die Familien- und Betreuungszulagen richtet sich nach Art. 83 ff. Personalgesetz bzw. nach Art. 76 ff. Personalverordnung des Kantons Bern.

Unfallversicherung

Art. 26 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen

- 1) Änderung per 1.1.2016
- 2) Änderung per 1.1.2018
- 3) Änderung per 1.1.2023

- 4) Änderung per 1.1.2024
- 5) Änderung per 1.1.2025



von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde Eriz voll. Das versicherte Personal übernimmt dagegen die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.

Taggeldversicherung

Art. 27 Die Prämien für die Taggeldversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Sitzungsgeld

Art. 28 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld wenn die Sitzung, Besichtigung, etc. nicht während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

Jahresentschädigung
Spesen

Art. 29 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 30 ¹ Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen regelt der Gemeinderat durch Erlass einer Verfügung. Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Diese Verordnung mit den Anhängen I, II und III tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie hebt alle bisherigen Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 17. November 2005 und die diversen Änderungen auf.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2013 die Personalverordnung mit den Anhängen I, II und III genehmigt.

Die Personalverordnung tritt per 1.1.2014 in Kraft.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2013 publiziert.

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

sign. Daniel Jost sign. Charlotte Küenzi



Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2015 die Änderungen des Anhang II der Personalverordnung genehmigt.

Die Änderungen des Anhangs II der Personalverordnung treten per 1.1.2016 in Kraft.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 52 vom 30. Dezember 2015 publiziert.

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sign. Daniel Jost sign. Charlotte Küenzi

Die Änderungen beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Eriz vom 3. August 2017. Die Änderungen der Verordnung treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERIZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sign. Daniel Jost sign. Charlotte Küenzi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 2018 publiziert worden.

DIE GEMEINDE SCHREIBERIN

3619 Eriz, 28. Juni 2018


Charlotte Küenzi



Die Änderungen beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Eriz vom 21. September 2022. Die Änderungen der Verordnung treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERIZ

Der Präsident:

Daniel Kropf

Die Sekretärin:

Charlotte Küenzi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 29 vom 20. Juli 2023 publiziert worden.

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

3619 Eriz, 20. Juli 2023

Charlotte Küenzi

Die Änderungen beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Eriz vom 28. August 2023. Die Änderungen der Verordnung treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERIZ

Der Präsident:

Daniel Kropf

Die Sekretärin:

Charlotte Küenzi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 23 vom 30. Mai 2024 publiziert worden.

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

3619 Eriz, 30. Mai 2024

Charlotte Küenzi

- 1) Änderung per 1.1.2016
- 2) Änderung per 1.1.2018
- 3) Änderung per 1.1.2023

- 4) Änderung per 1.1.2024
- 5) Änderung per 1.1.2025



Die Änderungen beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Eriz vom 12. Dezember 2024. Die Änderungen der Verordnung treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERIZ

Der Präsident:

Daniel Kropf

Die Sekretärin:

Charlotte Küenzi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 24 vom 12. Juni 2025 publiziert worden.

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

3619 Eriz, 12. Juni 2025

Charlotte Küenzi

Änderungstabelle nach Beschluss

Aenderungen	Datum GR-Beschluss	Artikel	Datum in Krafttreten
1)	11.12.2015	Anhang II	01.01.2016
2)	03.08.2017	Art. 2, Abs. 1 + 4, Art. 4, Abs. 1, 2 + 3, Art. 14, Abs. 2, Anhang I, Anhang III	01.01.2018
3)	17.09.2022	Anhang I, Anhang III	01.01.2023
4)	28.08.2023	Anhang II, Anhang III	01.01.2024
5)	12.12.2024	Anhang II, Anhang III	01.01.2025

1) Änderung per 1.1.2016
2) Änderung per 1.1.2018
3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024
5) Änderung per 1.1.2025



ANHANG I Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Eriz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Gehaltsklasse
a) GemeindevorwarterIn	20
b) BauinspektorIn und/oder Feueraufseher ²⁾	17
c) Verwaltungsangestellte Gemeindevorwarter Stellvertreter ²⁾	15
d) Anlage- und Hauswart Schulanlage Bieten ²⁾	09
e) AbwartInnen Schulanlage Bieten ²⁾	08
f) Aushilfe Verwaltungspersonal ²⁾ ³⁾	09
	10 - 12

Privatrechtlich angestelltes Personal

Aushilfspersonal im Stundenlohn²⁾

**ANHANG II** Stundenlohn, sonstige Entschädigungen**1. Anstellung nach Stundenlohn**

Gehaltsklasse / Grundgehalt
(Basis für Stundenlohn)

1.1	Gruppenchef Wegmeister	8	
1.1.1	Wegmeister	4 ¹⁾ 5 ¹⁾	
1.2	Brunnenmeister + Klärwärter	9	
1.2.1	Brunnenmeister Stv.	9	
1.3	Ackerbaustellenleiter Pauschale für Büro, EDV; Spesen	4 ¹⁾ 5 ¹⁾	Fr. 500.00
1.3.1	Ackerbaustellenleiter Stv.	5 ¹⁾	
1.4	Baukontrolleur	17	
1.4.1	Baukontrolleur Stv.	17	
1.5	Reinigungskräfte	4 ¹⁾ 5 ¹⁾	
1.5.1	Stellvertretung übrige Abwarte	4 ¹⁾ 5 ¹⁾	
1.6	Anlagewart Gemeindehaus	8 9 ⁴⁾	
1.6.1	Anlagewart Gemeindehaus Stv.	8 9 ⁴⁾	
1.7	Elementarschadenshätzer	4 ¹⁾ 5 ¹⁾	
1.8	Gemeindebannwart Grundpauschale	8	Fr. 200.00
1.9	Schulköchin	7	
1.10	Betreuung Mittagstisch	4 ¹⁾ 5 ¹⁾	
1.11	Leitung Mittagstisch	16 ⁴⁾	

2. feste Jahresentschädigungen

Jahreslohn Spesen

2.1	Abwart WC Mehrzweckgebäude Losenegg	Fr. 600.00 700.00 ¹⁾	
2.2	Abwartin Gemeindehaus	Fr. 4'000.00	

3. übrige Anstellungen nach Leistung

3.1	Organisierende Altersausflug	Fr. 300.00	
3.2	Altersweihnachten- und -nachmittage		

1) Änderung per 1.1.2016

2) Änderung per 1.1.2018

3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024

5) Änderung per 1.1.2025

Personalverordnung



Frauenchor	Fr. 400.00 ¹⁾
Frauengruppe	Fr. 200.00 ¹⁾
3.3 Feuerbrandkontrolleur	Fr. 40.00 pro Stunde

1) Änderung per 1.1.2016
2) Änderung per 1.1.2018
3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024
5) Änderung per 1.1.2025
14

**ANHANG III****Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen****Behördenmitglieder**

Gemeinderat und Kommissionen (inkl. Teilnehmer von Amtes wegen wie Sekretär, Kassiere, etc.) haben neben den nachstehenden Entschädigungen Anrecht auf die ordentlichen Tag- und Sitzungsgelder, Spesen und allenfalls den Gemeindestundenlohn nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3.

Funktion	Jahresentsch. Spesen	
1.1 Gemeinderat		
Präsident	Fr. 6'000.00 Fr. 7'000. ²⁾ Fr. 8'000. ⁻⁴⁾	Fr. 2'000.00
Vizepräsident	Fr. 1'800.00 Fr. 2'200. ²⁾ Fr. 2'500. ⁻⁴⁾	Fr. 120.00 Fr. 150.- ⁴⁾
Übrige Mitglieder	Fr. 1'200.00 Fr. 1'500. ²⁾ Fr. 1'700. ⁻⁴⁾	Fr. 120.00 Fr. 150.- ⁴⁾
1.2 Schulkommission		
Präsident	Fr. 600.00	
Sekretär	Fr. 500.00	
1.3 Feuerwehrkommission²⁾		
- Präsident und Kommandant	- Fr. 1'200.00	
- Vizepräsident und Vizekommandant	Fr. 600.00	
- Sekretär (durch Kdt. oder Vizekdt.)	Fr. 300.00	
plus Grundpauschale für Büro, EDV,		
- Spesen, Porti und andere Auslagen		
(Papier und Kopien via Gde.verwaltung)	Fr. 400.00	
- Kassier und Fourier (durch Gde.kasse)		
- Sold pro Übung	-	Fr. 20.00
Zugführer Wehrdienste	-	Fr. 100.00
- Entschädigung für private Zugfahrzeuge	-	-
Feuerwehr (pro Fahrzeug / Jahr)	-	Fr. 50.00

1) Änderung per 1.1.2016

2) Änderung per 1.1.2018

3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024

5) Änderung per 1.1.2025



- Materialverwalter Grundpauschale -	Fr. 200.00	-
1.4 Ver- und Entsorgungskommission ³⁾ -	-	-
- Präsident	Fr. 200.00	-
1.5 Wahlausschuss bei Nationalrats- und Grossratswahlen: Verpflegung Sitzungsgeld gem. Ziff. 2.1		
1.6 Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1, 2.2		

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedeligierte sowie Angestellte und Funktionäre

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.00
	Fr. 180.- ⁴⁾)
b) Halbtageessitzungen (min. 2,5 Stunden)	Fr. 70.00
	Fr. 90.- ⁴⁾)
c) Abendsitzungen	Fr. 50.00
- Gemeinderat	Fr. 70.- ⁴⁾)
	Fr. 40.00
- Kommissionen / Delegierte	Fr. 50.- ⁴⁾)

2.1.1 Stundenlohn⁵⁾

Gemeindestundenlohn Fr. 30.00⁵⁾
Brutto (inkl. Ferien-, Feiertagsentschädigung und 13. Mt.lohn)

2.2 Spesenentschädigung

Es können folgende Aufwendungen geltend gemacht werden, sofern und soweit diese in Verbindung mit einem Auftrag der Gemeinde Eriz stehen.

Fahrkosten

Bahnbillett 2. Klasse oder 70 Rp Pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes inkl. Innerhorrenbach werden keine Reisespesen ausbezahlt. Diese Regelung gilt auch für die Schule, sofern Transporte nicht mit dem Schulbus zu erfolgen haben.

1) Änderung per 1.1.2016

2) Änderung per 1.1.2018

3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024

5) Änderung per 1.1.2025



Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Getränke- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Einsätzen für die Gemeinde werden gegen Abrechnung vergütet. Sofern eine Rückkehr nach Hause nicht möglich oder sinnvoll ist, werden die Auslagen einer „Mittelklasse-Kategorie“ durch die Gemeinde rückvergütet.

Für folgende Funktionen werden Pauschalspesen ausgerichtet:

Brunnenmeister, Klärwärter (nebenamtlicher Gemeindeangestellter):

Pauschalbetrag für Kilometerentschädigung sowie das zur Verfügungstellten von erforderlichem eigenem Material und Werkzeugen, etc. Fr. 1'000.00.

2.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gem. Ziff. 2.1 abgegolten werden, den Gemeindestundenlohn gem. Ziff. 2.1.1 hiervor.

3. Maschinenvergütungen

Für die Einmietung von Maschinen (Wegmeister, etc.) werden die Ansätze der eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, 8355 Täniken, ausbezahlt. Für das Jahr 2014 werden die neuen Ansätze verrechnet und dann 5 Jahre beibehalten. Mit diesem fünfjährigen Rhythmus erfolgt der Ausgleich automatisch.

4. Auszahlung

- Wegmeister monatlich oder auf Wunsch quartalweise, nach Abrechnung
- Jahresentschädigung durch die Gemeindekasse im Dezember
- Behörden/Kommissionen mit visierter Präsenzliste im Dezember
- Delegierte gestützt auf eine Abrechnung nach jedem Auftrag oder gesamthaft anfangs Dezember

5. AHV- und Steuerpflicht

Es gelten die besonderen Vorschriften der AHV- und Steuergesetzgebung, insbesondere die „Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO“ und die Wegleitung der Steuerverwaltung.

Jahresschlusessen und/oder gemeinsamer Ausflug

Es werden die nachstehenden Ansätze für die Bereitstellung im Budget berücksichtigt:

Gemeinderat

- Pro Jahr ein fester Pauschalbeitrag von Fr. 1'200.00 - 1'800.00⁴⁾ für einen Ausflug
- Fr. 60.00 für ein Jahresschlusessen pro teilnehmendes Mitglied

1) Änderung per 1.1.2016

2) Änderung per 1.1.2018

3) Änderung per 1.1.2023

4) Änderung per 1.1.2024

5) Änderung per 1.1.2025



- Weitere Essen, sowie eine Teilnahme der Mitglieder durch GR-Beschluss oder von der Art her erforderlich ist (Jungbürgerehrung, Treffen mit Patengemeinden, etc.)
- Das Verwaltungskader wird den Ratsmitgliedern gleichgestellt

Kommissionen

Je teilnehmendes Mitglied pauschal Fr. 60.00 entweder für ein Essen oder eine Reise (Beschluss der Kommission).

- Schulkommission mit Lehrerschaft/Kindergärtnerin
- Feuerwehrkommission und zu Entlassene
- Liegenschaftskommission
- Ver- und Entsorgungskommission
- Entlassung Wehrmänner und Zivilschutzangehörige (1 Nachtessen mit Getränk)
- Funktionäre der Kommissionen (Sekretäre, Kassiere, Materialverwalter, Bannwart, Brunnenmeister, Klärwärter, Schulköchin, Schulleiter) werden den Kommissions-Mitgliedern gleichgestellt.

Allfällige weitere Entschädigungen für Essen und Geschenke werden durch den Gemeinderat einzeln beschlossen und soweit möglich vorgängig im Budget zurückgestellt.